

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Pininfarina Spidereuropa VOLUMEX. IG

Der Verein hat seinen Sitz in 78532 Tuttlingen

Der Verein wurde am 04.06.2010 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege der Tradition des Pininfarina VOLUMEX und die Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Erhaltung ihres Fahrzeuges.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird vom Vorstand bestimmt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer eines Fahrzeuges Pininfarina VOLUMEX ist oder den Verein in sonstiger Weise fördert. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mitglieder der bisherigen Interessengemeinschaft werden Vereinsmitglieder, wenn sie nicht nach Übersendung der Satzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprechen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) durch Verkauf des Fahrzeuges Pininfarina VOLUMEX,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 51,00 € für Mitglieder aus EU-Staaten, 56,00 € für Mitglieder aus Ländern außerhalb der EU.

Neumitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, haben bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150,00 € zu leisten. Die Sonderzahlung entfällt, wenn das Mitglied sein Fahrzeug von einem Mitglied gekauft hat und dieses Mitglied - nach dem Verkauf des Fahrzeuges - aus dem Verein ausscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden - dieser führt zugleich als Treuhänder für den Verein die Kasse
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Poolwart - dieser verwaltet zugleich als Treuhänder für den Verein das Ersatzteillager

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

## **§ 8    Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Vorstandes im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9    Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a)    Entlastung des Vorstandes
- b)    Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c)    Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d)    Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 10   Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschlussantrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Der Liquidator hat den Ersatzteilpool zu verwerten und den Erlös dem Vereinskonto zuzuführen. Das Schlussguthaben nach Verwertung des Pools und Einzahlung des Barguthabens ist nach Köpfen an die Vereinsmitglieder anteilig auszukehren und die Konten zu schließen.